

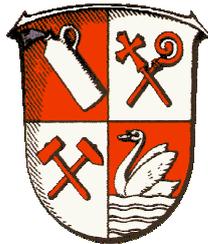


- Umweltbericht -
(§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

**zum Bebauungsplan und der
zugehörigen Flächennutzungs-
planänderung**

**„Generationenpark
Vogelswiese“**

**in der Gemarkung Eisenbach
der Gemeinde Selters
Kreis Limburg-Weilburg**



Rechtsplan

11. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung, Veranlassung und Ziele der Bauleitplanung.....	1
1.1	Übergeordnete Planungen	3
2.	Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt	4
2.1	Naturräumliche Einordnung und Topographie	4
2.2	Geologie, Boden und Grundwasser, Wasserhaushalt	4
2.3	Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene.....	5
2.4	Wasserhaushalt - Wasserdargebot	6
2.5	Heutige potenziell natürliche Vegetation	6
2.6	Aktuelle Vegetation und Biotoptypen	7
2.7	Fauna	7
2.8	Arten- und Biotopschutzpotenzial und Funktion für den Biotopverbund	8
2.9	Landschaftsbild - Erholungsfunktion	9
3.	Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EG, national. regional) sowie die Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung	10
3.1	Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung.....	10
3.2	Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz	11
3.3	Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen.....	11
3.4	Arten und Biotope (biologische Vielfalt)	12
3.5	Landschaftsschutz.....	13
3.6	Kulturgüter- und Archäologie.....	13
3.7	Verkehr.....	13
3.8	Wasserverbrauch/Abwasserentsorgung	14
3.9	Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung	14
4.	Ermittlung der Umweltauswirkungen.....	14
4.1	Prognose der Umweltauswirkungen bei vollständiger Umsetzung der zulässigen Planinhalte.....	15
4.2	Flächenbilanz der Planung / vorbereitete zusätzliche Eingriffe.....	16
5.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung.....	17
5.1	Böden, Altlasten und Rohstoffe	17
5.2	Grundwasser und Oberflächengewässer	18
5.3	Klima	19
5.4	Arten und Biotope/ biologische Vielfalt.....	19
5.5	Landschaft.....	21
5.6	Kulturgüter und Archäologie.....	22
5.7	Mensch (Bevölkerung/Wohnumfeld, Lärm, Bioklima).....	22
6.	Wechselwirkungen	23
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.....	27
8.	Alternativen zur beabsichtigten Planung	27
9.	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung.....	28
9.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme	28
9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen.....	28
9.3	Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	28

Methodik der Bewertung des Arten- und Biotopschutzpotenzial und seiner Funktion für den Biotopverbund	30
Artenschutzrechtliche Prüfung	34

1. Einleitung, Veranlassung und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. § 1a BauGB regelt hierbei die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung.

Gemäß § 1a (2) 2 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur- und Landschaft gem. Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Mit dem EAG-Bau in Kraft getreten am 20. Juli 2004 (BGBl I. S. 1359) wird für alle Bauleitpläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es ist ein Umweltbericht als formalisierter Teil der Planbegründung zu erstellen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu ermitteln und in dem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

Das zu beplanende Gebiet umfasst ca. 1,9 ha Gesamtfläche.
Die Fläche liegt südlich der Ortslage Eisenbach und umfasst:

Aktuelle Nutzung:	Sportfläche (Bolzplatz) Wald, hier Fichtenwald Spielplatz	
Angrenzende Nutzung:	Im Westen	Festplatz
	Im Norden	Eisenbach, dahinter Kleingärten und Wohnbebauung
	Im Osten	Grünfläche und Wohnbebauung
	Im Süden	Wald

Die Fläche hat eine mäßige Hangneigung Richtung Norden, zum Eisenbach hin.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in Selters, Gemarkung Eisenbach:

Flur: 1

Flurstücke:	Nr. 124/1 tw, 125, 166 und 167
Parzellen Eisenbach:	Nr. 97/3 tw und 97/4 tw
Fuß- und Radweg:	Nr. 184/7 tw
Parzelle Graben:	Nr. 126
Wegeparzellen:	Nr. 180tw, 171 tw, 165/2 tw

Abb. 1: Übersichtsplan Geltungsbereich ohne Maßstab

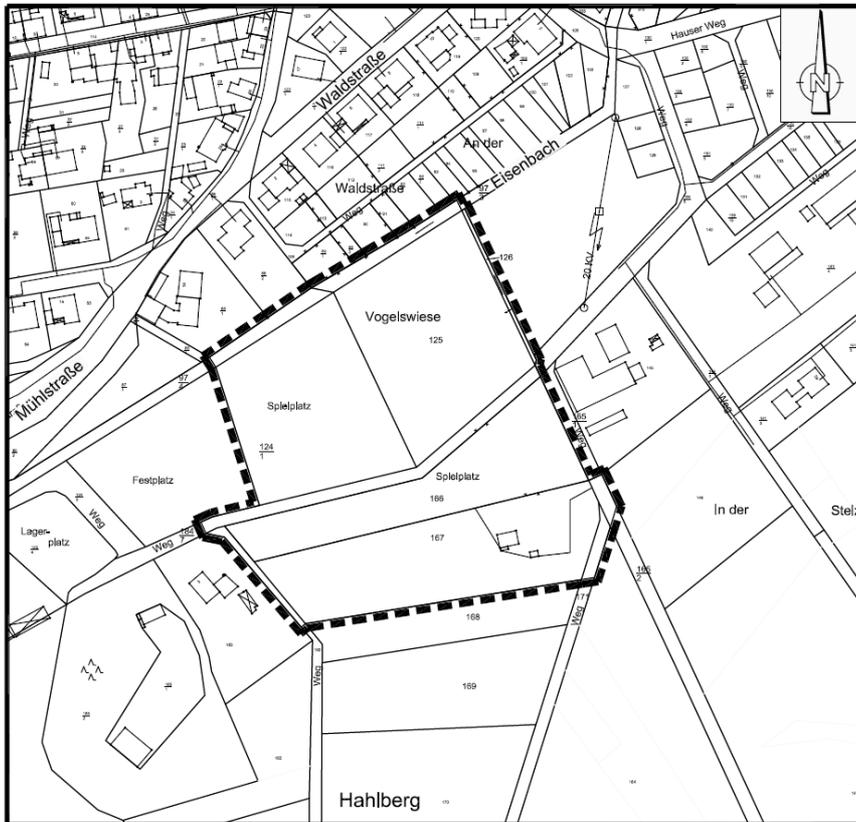
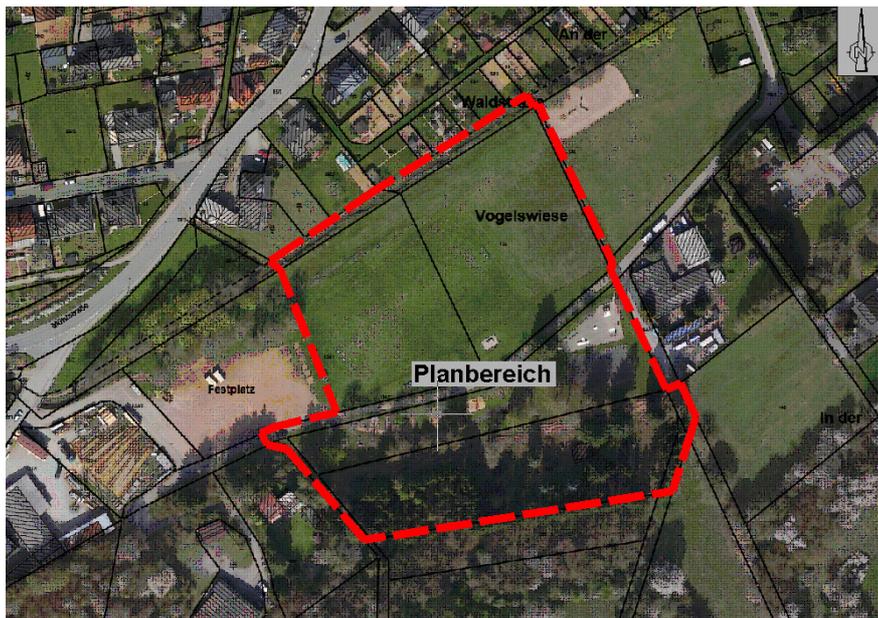


Abb. 2: Luftbild Geltungsbereich (ohne Maßstab):



1.1 Übergeordnete Planungen

Die Umweltprüfung vollzieht sich grundsätzlich auf verschiedenen Planungsebenen unter Beachtung allgemeiner fachlicher und rechtlicher Vorgaben, jedoch mit abgestuftem Differenzierungs- und Detaillierungsgrad. Die Anpassung eines Bebauungsplanes an die übergeordneten Ziele und Vorgaben vermindert dementsprechend das potentielle Konfliktpotential erheblich.

Landschaftsplan

Das Flurstück 167 und das Flurstück 166 tw. liegen innerhalb einer, im Landschaftsplan Entwicklung dargestellten Biotopfläche (BI 30).

Weitere planungsrelevante Aussagen werden nicht getroffen.

Das Biotop BI 30 ist im Landschaftsplan mit der Werteinstufung II beschrieben als „gehölzbestandene Erosionsrinne *In der Spilset*, Talbereich mit Fließgewässer, ext. Grünland und weitere Gehölze sowie Streuobstfragmente“.

Diese Darstellung entspricht im Planbereich nicht den Gegebenheiten. Die Fläche wurde bei der Erstellung des Landschaftsplanes im Jahre 2002 fehlerhaft eingetragen. Die Fläche des Spielplatzes war schon vor der Erstellung des Landschaftsplanes als Spielplatz genutzt. Vom visuellen Erleben ist der Bereich eher der urbanen Siedlung zuzuschreiben.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist dargestellt als:

- Grünfläche: Spielplatz,
- Fläche für die Landwirtschaft: Grünland und
- Wald.

Westlich wird das Plangebiet in Randbereichen überlagert von einer

- Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen in Verbindung mit Flächen unter denen Bergbau umgeht, Bereich oberflächennaher Lagerstätte.

Nachrichtlich wurde eine Darstellung aus dem Landschaftsplan übernommen,

- hier: BI 30.

Der Flächennutzungsplan wird im parallelen Verfahren geändert.

Regionaler Raumordnungsplan

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der rechtskräftige Regionalplan Mittelhessen 2010 enthält für die Gemeinde Selters folgende relevante raumpolitische Vorgaben:

Zentralität:	Selters OT Niederselters: Grundzentrum; innerhalb einer Regionalachse
Strukturraum:	Ordnungsraum
Freizeit/ Erholung:	kein Erholungsschwerpunkt
Siedlungszuwachsflächen:	zwischen Niederselters und Eisenbach
Gewerbezuwachsflächen:	keine

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar.

Luftreinhalteplan

Planungsspezifische Auflagen und Restriktion sind aus den vorliegenden Untersuchungen und Ziele des Landes Hessen nicht abzuleiten.

Lärminderungsplan

Der Planbereich liegt bezüglich der vorhandenen Lärmimmission nicht in einem konfliktbehafteten Bereich.

Schutzgebietsrechtliche Vorgaben und Abstandsflächen

Das FFH-Gebiet Eisenbach grenzt im Norden an
Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.
Bezüglich der Oberflächengewässer im Plangebiet wurde ein Schutzstreifen festgesetzt.

2. Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt

2.1 Naturräumliche Einordnung und Topographie

Naturräumliche Einordnung: Langhecker Lahntaunus als Hügelland im westlichen Hintertaunus

Topographie:
Die Fläche hat eine mäßige Hangneigung Richtung Norden, zum Eisenbach hin.
Höhenlage ca. 200 – 220 m üNN

2.2 Geologie, Boden und Grundwasser, Wasserhaushalt

Geologie: Auenlehme über devonischem Schiefer

Boden: Tiefgründige lehmige, frische, nährstoff- und basenreiche Parabraunerde, in größeren Teilen anthropogen überformt.

Die Erosionsgefährdung wird im Bereich als stark angegeben. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit ist als mittel klassifiziert (Standortkarte Hessen).

Die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB Hessen“, stellt für die Gemarkung Eisenbach derzeit keine Daten zur Verfügung.

2.3 Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene

Lokalklima

Lufttemperatur: 8 - 8,5 °C mittleres Tagesmittel

Niederschläge: 700 - 800 mm/Jahr mittlere Niederschlagshöhe

Windverhältnisse: Gemäß der Lage in der zyklonalen Westwinddrift herrschen Winde aus westlichen Richtungen vor. Aufgrund der örtlichen topographischen bedingten Lage ergeben sich hierbei keine signifikanten topographisch Abweichungen.
Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit: 2 - 3 m/s

Human-Bioklimatisches Potential

Das **human- und bioklimatische Potential** ist im Wesentlichen eine Funktion von standörtlich spezifischen thermischen Reizen bzw. Belastungen.

Wärmebelastung entsteht besonders bei gleichzeitigem Auftreten von hoher Temperatur, hoher Luftfeuchte (Schwüle) und geringer Windgeschwindigkeit.

Als operationalisierende Parameter sind die mittlere Anzahl der Tage mit einer Lufttemperatur am befeuchteten Thermometer von mind. +18° C (Tf18) - entspricht einer Äquivalenttemperatur von 49° C - zum Beobachtungstermin 14.00 Uhr MEZ sowie die mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) im Jahr (WvJ) - als kompensierender Faktor - synergistisch zugrunde zulegen.

Im weiteren Bereich des Plangebietes ergeben sich gemäß der Standortkarte von Hessen "Das Klima" folgende Werte:

Tf18 = 20 - 25 Tage
WvJ = 2 - 3 m/s

Daraus ergibt sich die Feststellung einer gegen abgeschwächten bioklimatischen Belastung.

Klimatisches Regenerationspotential:

Als klimatisches Regenerationspotential bezeichnet man die klimaökologische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion und -ventilation) eines Standortes aufgrund seiner Nutzung, Höhenlage, Topographie und räumlichen Lage zu Wirkungsbereichen z. B. (Siedlungen).

Der Festplatz befindet sich im Eisenbachtal als Frischluftschneise mit mehreren straßen- und siedlungsbedingten Barrieren.

Lufthygiene:

Lufthygienische Belastungen (Stäube, Gerüche, Gase) sind nicht bekannt, ausgewiesene Belastungszonen nach BImSchG liegen nicht vor.

2.4 Wasserhaushalt - Wasserdargebot

Oberflächengewässer: Fließgewässer „Eisenbach“ als Mittelgebirgsbach grenzt nördlich an. Nordöstlich verläuft ein namenloser Entwässerungsgraben der gem. § 1 Abs. 2 HWG nicht den Regelungen des HWG / WHG unterliegt.

Grundwasser: Porengrundwasser geringer Ergiebigkeit mit lehmigen pufferaktiven Deckschichten bei mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit

2.5 Heutige potenziell natürliche Vegetation

Bei Unterlassung jeglicher anthropogener Einflussnahme würde sich aufgrund der Konstellation der abiotischen Standortfaktoren folgende Waldgesellschaft als Klimaxstadium der Vegetationsentwicklung einstellen:

ERLEN-ESCHEN-TRAUBENKIRSCHEN-AUENWÄLDER

<i>Ausgangsgestein</i>	Alluvione über Tonschiefern etc.	
<i>Boden</i>	feucht bis naß, sandig-lehmig, z. T. grusig-steinig	
<i>Bestandsstruktur</i>	Mischwald mit vorwiegend Schwarzerle und Esche	
<i>dominierende Gehölz und Begleitarten</i>	Esche, Schwarzerle, Bergahorn, Spitzahorn, Traubenkirche, Stieleiche, Vogelbeere, Bergulme, Salweide Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Rote Heckenkirsche, Seidelbast, Bergjohannisbeere, Wasserschneeball	
<i>Krautschicht (typische Arten)</i>	Melica uniflora	Einblütiges Perlgras
	Anemone nemorosa	Buschwindröschen
	Brachypodium sylvaticum	Wald-Zwecke
	Cardamine pratensis	Wiesenschaumkraut
	Carex acutiformis	Sumpfschilf
	Carex sylvatica	Wald-Segge
	Cirsium oleraceum	Kohldistel
	Deschampsia cespitosa agg.	Rasen-Schmiele

<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Impatiens noli-tangere</i>	Großes Springkraut
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie
<i>Lamium galeobdolon</i>	Goldnessel
<i>Mercurialis perennis</i>	Bingelkraut
<i>Primulus elatior</i>	Schlüsselblume
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest

2.6 Aktuelle Vegetation und Biotoptypen

Der nördlich angrenzende Eisenbach weist keine bachbegleitende Gehölzvegetation auf. Auf der Grünfläche am benachbarten Festplatz sind überwiegend größere Birken vorhanden. Zusätzlich sind hier noch ein etwas kleinerer Spitzahorn sowie eine Stieleiche vorhanden. Der vorhandene Grünlandbestand ist hier als intensive Mähwiese einzustufen.

Der bestehende Spielplatz weist eine gute Durchgrünung, vorwiegend durch Eschen und Birken auf. Vereinzelt stocken Nadelbäume und im Westen eine Kastanie. Die Grünlandvegetation ist hier als intensiv gepflegte Rasenfläche einzustufen.

Im südlichen Bereich (in der Planung Fläche für die Pfadfinder) stocken einzelne Fichtengruppen über Grünland. Südwestlich ragt Nadelwald, überwiegend aus Fichten, in das Plangebiet.

2.7 Fauna

Nach eigenen Kenntnissen und auch nach Kenntnissen ortskundiger Naturfreunde (Ortsgruppe NABU) ist im betroffenen Landschaftsausschnitt das Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten bekannt. Auch die überplanten Teilbereiche fungieren z. T. als Brutbiotop oder Teilhabitat. Das Vorkommen geschützter oder besonderer Vogelarten ist jedoch nicht bekannt.

Das bekannte Fledermausvorkommen beschränkt sich in diesem Bereich auf die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus sowie den großen Abendsegler, die diesen Bereich trotz der bereits vorhandenen Überbauung als Jagdquartier nutzen.

Diese Populationen stehen somit bereits im Einklang mit der bereits vorhandenen Nutzung.

Im nördlich angrenzenden Eisenbach ist das Vorkommen des Bachneunauges sowie der Groppe bekannt und Schutzgrund für die FFH-Gebietsausweisung.

2.8 Arten- und Biotopschutzpotenzial und Funktion für den Biotopverbund

Um die Bedeutung bzw. den Wert der den jeweiligen Standort prägenden Biotope und Biozönosen für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestimmen, ist sowohl das örtliche, standortspezifische Arten- und Biotopschutzpotential als auch seine Stellung innerhalb des örtlichen Biotopverbundsystems zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt rein qualitativ und argumentativ ohne Verwendung von Punktwertzuweisungen und Verrechnungen.

Grundlage für alle Bewertungsschritte ist die Zugrundelegung eines diesbezüglichen Bewertungsmaßstabes.

Hierbei sind zum einen naturschutzrechtliche und regionalplanerische Vorgaben und Zielsysteme zugrunde zu legen, zum anderen aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse (Rote Liste, Auswertungen von regionalen Biotop- bzw. Biozönosekartierungen in Landschaftsplänen etc.) zu berücksichtigen.

Jene Vorgaben und Erkenntnisse bilden den Bezugsrahmen für eine naturschutzfachliche, planungsrelevante Bewertung und beinhalten allgemeine oder regionalisierte Vorstellungen über den Sollzustand von Ökosystemen, Biotopverbundsystemen, Arteninventaren oder der Landschaft, in der sich die genannten Strukturen befinden.

Dabei ist sowohl der Aspekt des Lebensraum- bzw. Biotopschutzes als auch der des speziellen Artenschutzes relevant, was sich gleichsam in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege dokumentiert.

Methodik der Bewertung des Arten- und Biotopschutzpotenzial und seiner Funktion für den Biotopverbund siehe Anhang 1.

Bewertungsergebnis:

1. Im Plangebiet vorkommende geschützte bzw. schutzwürdige Biotope und Arten:

Schutzwürdige Biotope gem. § 30 BNatSchG	
und § 13 HAGBNatSchG	nicht vorhanden
Hessische Biotopkartierung	nicht vorhanden
Geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten	nicht vorgefunden

Hinweis: die geschützten Arten des FFH-Gebietes Eisenbach sind durch die Planung nicht betroffen.

2. Vorhandene Biotopqualitäten/Wertigkeiten/besondere Arten:

- Bebaute / versiegelte Bereiche	geringwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktionen
- Wiese	gering bis mittelwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktion
- Gehölze	hochwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktion
- Wald	hochwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktion

3. Funktion im Biotopverbund und Biotoprepräsentanz

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Grünland | geringe bis mittlere Trittstein- und/oder Korridorfunktion |
| - Bebaute / versiegelte Bereiche | geringe Trittstein- und/oder Korridorfunktion |
| - Gehölze | hohe Trittstein- und/oder Korridorfunktion |
| - Wald | hohe Trittstein- und/oder Korridorfunktion |

2.9 Landschaftsbild - Erholungsfunktion

Das geplante Vorhaben schließt sich im Bereich des Spielplatzes direkt westlich an vorhandene Bebauung an. Die auf dem Spielplatz vorhandenen landschaftsbildlich und ortsbildprägenden besonders hervorzuhebende Objekte und Strukturen in Form von Laubgehölzen werden durch die Planung berücksichtigt und erhalten. Der Bereich, in der Planung als Fläche für Gemeinbedarf „Generationenpark“ festgesetzt, stellt eine sinnvolle Verlängerung des sich westlich anschließenden Festplatzes dar. Die bestehende Straßenfläche wird linear wirksam und vermittelt den Eindruck von Urbanität.

Der südliche Teilbereich, in der Planung als Fläche für die Pfadfinder vorgesehen, erweckt derzeit den Eindruck einer ungenutzten Fläche am Waldrand, wird jedoch für die Erholung nicht wirksam, da diese Fläche durch einen Zaun abgegrenzt ist.

Das Landschaftsbild wird bereits geprägt durch die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen. Der ästhetische Wirkraum ist begrenzt durch die sich anschließenden Waldflächen, die auch nach Verwirklichung der Planung wirksam bleiben, da keine nennenswerten Hochbaumaßnahmen vorbereitet werden und der bestehende Eindruck einer Freizeitfläche erhalten bleibt.

Nach Planverwirklichung ist eher davon auszugehen, dass der Anblick der geplanten Anlagen zur Freizeitgestaltung ein angenehmes Erleben beim Betrachter auslöst, da sich damit mental Freizeit und Erholung verbindet.

Alle Gemeinbedarfseinrichtungen tragen wesentlich zur Stärkung des Freizeit- und Erholungspotenzials im Ortsteil Eisenbach und auch für auswärtige Nutzer bei.

Landschaftsbewertung:

Erlebnischarakter: mittel- bis hochwertig durch die vorhandenen Anlagen für Sport und Spiel, Landschaftselemente (Hecken, Gehölze, Eisenbach) sind vorhanden und sind durch die Planung nicht beeinträchtigt, mittlere visuelle Differenzierung, freier Zugang

Landschaftsbildqualität: hochwertig, mittlere Artenvielfalt, mittlere Anzahl von Kleinstrukturen, Eisenbach als prägende Reliefformen, mittlere visuelle Differenzierung, leicht hängig, kaum natürliche Eigenentwicklung, belebende Strukturen in Form von Gehölzen und des Eisenbachs, natürliche Geräusche beeinflusst durch Ortslage.

Empfindlichkeit, bzw. Schutzwürdigkeit:	Keine Besonderheiten oder Abweichung vom Durchschnitt, nicht selten.
Eingriffsintensität:	Gute Eingliederung möglich. Eine gewisse Exponiertheit ist gegeben, gut in Umgebung eingepasst. Bauwerke sind farblich an die Umgebung angepasst. Helle oder glänzende Oberflächen sind vermieden.
Erheblichkeit/Auswertung:	Das Projekt ist am Standort gut eingegliedert und landschaftsverträglich gestaltet. Der besonders hervorzuhebende Landschaftsausschnitt Eisenbach wird durch die Planung aufgewertet.

Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen

Die dargelegten Eingriffswirkungen werden Landschaftshaushalt und Ortsbildbild in vertretbarem Maße belasten. Dabei kommt es jedoch durch die festgesetzten Maßnahmen am Gewässer zu einer Verbesserung der Ist-Situation.

Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt können durch die diesbezüglich genannten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gering bzw. verträglich gehalten werden. Das örtliche Arten- und Biotoppotential wird durch die Planung verbessert, das Lokalklima wird nur sehr gering beeinträchtigt.

3. Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EG, national. regional) sowie die Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung

3.1 Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Förderung der Innenentwicklung, Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (BauGB §1a)	Es wird ein städtebaulich- und regionalplanerisch vertretbares Maß an Verdichtung gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht.
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens (Bundesbodenschutzgesetz § 1, BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2)	Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder naturnah entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere ...natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen, ...zu bewahren und zu erhalten (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3)	Dieses Ziel wird durch die Planung und die entsprechenden Festsetzungen an den Gewässern unterstützt. Die Situation der Gewässer wird durch die Planung nachhaltig verbessert.

3.2 Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und der mit Ihnen zusammenhängenden Landökosysteme	Festsetzung 10 m Uferschutzstreifen (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen) am Eisenbach, Festsetzung eines Schutzstreifens entlang des namenlosen Wiesengrabens.
Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung	Nicht unmittelbar betroffen
Reduzierung und Verhinderung der Grundwasserverschmutzung, sachgemäßer Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	Nicht betroffen
Ausreichende Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität	Wird sichergestellt durch die kommunale Wasserversorgung.
Verminderung der Auswirkungen von Überschwemmungen	Festsetzung 10 m Uferschutzstreifen am Eisenbach (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen), Festsetzung eines Schutzstreifens entlang des namenlosen Wiesengrabens, Befestigung der Freiflächen mit infiltrationsfähigen Materialien.
Heilquellenschutz	Nicht betroffen
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Uferbereiche (BNatSchG §2 Nr. 4)	Ist Teilziel des B-Planes

„Richtlinie 2000/60EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie), Artikel 1, Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz

3.3 Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Nicht betroffen
Integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden	Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durch die Nutzer.
Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	Gefahren oder erhebliche Nachteile, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes hervorgerufen werden können, sind nicht erkennbar.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Es sind keine Emissionen zu erwarten.
Verbesserung der Luftqualität dort, wo sie nicht den Qualitätsmaßstäben entspricht	Vorbelastungen der Luftqualität sind für den Planbereich nicht bekannt.
CO ₂ -Minderung, Energieeinsparung und Ressourcenschonung durch energiesparende Bauweise, Nutzung erneuerbarer Energien, Vermeidung von überflüssigem Verkehr, Förderung von öffentlichem und nicht motorisiertem Verkehr	Nicht betroffen
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere ...Luft und Klima zu schützen (BNatSchG §1 Abs. 3 Nr. 4)	Spürbare Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

Bundesimmissionsschutzgesetz, 22. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, DIN 18005; EU-Rahmenrichtlinie Luftqualität u. Tochterrichtlinien; Energieeinsparungsgesetz und -Verordnung; Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (Umgebungsrichtlinie); GIRL

3.4 Arten und Biotope (biologische Vielfalt)

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen in FFH-Gebieten (FFH-Richtlinie)	10 m Uferschutzstreifen zum FFH-Gebiet „Eisenbach(lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen)“.
Schutz des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz §1)	Für die bereits erfolgte Waldrodung ist ein Rodungsantrag gestellt und eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorzunehmen. Der Rodungsantrag wurde durch das Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst Landwirtschaft, mit Bescheid vom 16.09.2013 (AZ 4020-3.6.1 Tgb.Nr. 3/13) genehmigt. Die in dem Bescheid formulierten Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
<p>Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; ... (BNatSchG §1 Abs. 1)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung ... des Naturhaushaltes sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (BNatSchG §1 Abs. 3 Nr. 5)</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich ... sind zu erhalten und dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind, zu schaffen (BNatSchG §1 Abs. 6)</p>	Dieses Ziel wird v.a. auch durch die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmen, sowie die entsprechenden Maßnahmen am Gewässer berücksichtigt und wesentlich gefördert.
Schutz von Talauen (BNatSchG §1 Abs. 6)	Eine verbessernde Entwicklung der Talauen wird angestrebt durch Festsetzung von Maßnahmen im Uferschutzstreifen des „Eisenbaches“ (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen).
Schaffung und Erhalt eines hessenweiten Biotopverbundsystems (BNatSchG §20 Abs. 1)	Es sind keine Biotopverbundflächen eines lokalen, regionalen oder überregionalen Biotopverbundsystems betroffen.
Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen Natur und Landschaft, insbesondere Lebensräume sowie Wanderwege von Tieren möglichst wenig beeinträchtigen (BNatSchG §1 Abs. 5)	Es sind keine Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der geplanten Bauflächen erforderlich.

3.5 Landschaftsschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft ... geeignete Flächen ... zu schützen und zugänglich zu machen (BNatSchG §1 Abs. 4)	Der betroffene Landschaftsausschnitt weist keine erhöhten regionalen oder überregionalen Eignungen für die natur- und landschaftsbezogene Erholung auf.
Förderung von Maßnahmen zur landschaftsbezogenen Erholung, insbesondere im siedlungsnahen Bereich (BNatSchG §1 Abs.4 Nr. 2)	Die Zugänglichkeit der freien Landschaft wird nicht beeinträchtigt. Die vorliegende Planung dient der Erholung der Bevölkerung.

3.6 Kulturgüter- und Archäologie

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Denkmäler sind zu schützen und zu erhalten (Hess. Denkmalschutzgesetz §1)	Nicht betroffen
Historische Kulturlandschaften sind zu erhalten (BNatSchG§1 Nr. 4)	Nicht betroffen

3.7 Verkehr

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Bei der Anlage von Hauptverkehrsstraßen sind anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> - Geringe Schallimmissionsbelastung - Gutes Kleinklima - Geringe Flächeninanspruchnahme - Soziale Brauchbarkeit - Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAE1993)- ..	Die Anlage von neuen Hauptverkehrsstraßen ist nicht erforderlich.
Bei der Anlage von Erschließungsstraßen ist eine verstärkte Berücksichtigung anzustreben von: <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzaspekten - Historischen Bindungen/Ortsbild - Vielfältigen Nutzungen Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAHV1995)	Die Erschließung ist bereits vorhanden.

3.8 Wasserverbrauch/Abwasserentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Geordnete Abwasserbeseitigung (Wasserhaushaltsgesetz, HWG)	Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann sichergestellt werden.
Versickerung von Niederschlagswasser, Verwertung von Betriebs- u. Niederschlags- Wasser(HWG)	Die Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden.
Sparsamer Umgang mit Wasser	Dieses Ziel ist von den zukünftigen Nutzern, auch im eigenen Interesse (Kosteneinsparung), zu beachten.

Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz

3.9 Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Förderung und Sicherung von Abfallvermeidung, umweltverträglicher Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Schonung der natürlichen Res- ourcen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz § 1,4)	Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung kann sichergestellt werden.

4. Ermittlung der Umweltauswirkungen

Die Klärung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens setzt voraus, dass die Projektauswirkung und ihre Einwirkung auf die Umwelt nach Raum und Zeit, projekt- und raumspezifisch so gut wie möglich bzw. erforderlich ermittelt werden. Dadurch kann, wenn erforderlich, durch räumliche und sachbezogene Maßnahmen entgegengesteuert werden (Alternativen, Varianten, Kompensation), die zu der erforderlichen Minimierung der negativen Projektauswirkung auf die Umwelt führen.

Die Grenzen der Ermittlungsgenauigkeit werden zum einen bestimmt durch den Konkretisierungsgrad des jeweiligen Verfahrens, in dem die Entscheidung ansteht, zum anderen von Umfang und Intensität der Wirkung des Vorhabens einerseits und der Empfindlichkeit der betroffenen Umweltgüter, - Nutzungen und Sachgüter andererseits.

4.1 Prognose der Umweltauswirkungen bei vollständiger Umsetzung der zulässigen Planinhalte

Zu prüfende Umweltauswirkungen

Primäreffekte Betroffene am Standort	Umweltbereiche	Sekundäreffekte außerhalb des Standortes
Bauphase (kurzfristig)	Mensch (Gesundheit) Fauna/Flora Boden	Verkehrserzeugung Wohnraumbedarf
Anlage (dauerhaft)	Grund- und Oberflächenwasser Luft/Klima	Kapazitätsausweitung öffentlicher Infrastruktur (Entsorgung, Bildung, Gesundheit, Verwaltung, Freizeit)
Betrieb (dauerhaft)	Landschaftsbild Kultur/Sachgüter mit Wechselwirkungen	

Eingriffstypen

Bodenversiegelung	Wechselwirkungen
Reduzierung der Grundwasserneubildung	
Veränderung des Lokalklimas	
Verlust von Biotopen	
Belastung von Biotopen	Wechselwirkungen
Beeinträchtigung von Flora und Fauna	
Verschiebung des Artenspektrums	Wechselwirkungen
Verlust seltener Arten der Tier- und Pflanzenwelt	
Schadstoffbelastung (Luft, Boden, Grund- und Oberflächenwasser)	Wechselwirkungen
Begünstigung von Erosion	
Erzeugung von Lärm	
Störung des Landschaftsbildes	
Beeinträchtigung bzw. Verlust von Zeugnissen des kulturellen Erbes	

4.2 Flächenbilanz der Planung / vorbereitete zusätzliche Eingriffe

Siehe Begründung zum B-Plan Punkte 17 und 22.

Vollständiger Verlust infiltrations- und bewuchsfähiger Fläche in der Größenordnung von 203 m² vollversiegelbarer Fläche, sowie ca. 4.709 m² teilversiegelbarer Fläche für Spielgeräte und Sport-/Freizeitanlagen, Stellplätze.

Ca. 25 % des Plangebietes werden der Grundwasserneubildung durch Versiegelungen vollständig bzw. in der Hauptsache teilweise entzogen. Diesem Regenerationsverlust stehen die Festsetzung von Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 am Eisenbach und dem namenlosen Wiesengraben, sowie die Festsetzung der randlichen Versickerung gegenüber, was eine Minderung der Eingriffswirkung in den Wasserhaushalt bedeutet.

5. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung

5.1 Böden, Altlasten und Rohstoffe

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan- durchführung
Festgestellte Altlasten	nicht betroffen		
Altlastenverdachtsflächen	nicht betroffen		
Versiegelungsanteil	Bislang ist lediglich ein sehr untergeordneter Teil der Fläche versiegelt.	Keine zusätzliche Versiegelungen zulässig.	Zusätzliche Überbauung und Versiegelung zulässig.
Paläontologische/ geologische Besonderheiten	nicht betroffen		
Rohstoffvorkommen	nicht betroffen		
Lebensraumfunktion	Insbesondere die vorhandenen Gehölzbestände und die Gewässer weisen besondere Lebensraumfunktionen auf.	Keine Veränderung.	Keine Veränderung der Laubgehölzbestände durch Erhaltungsfestsetzungen. Ersatzaufforstung für die Rodungsfläche Wald. Verbesserung des Ökosystems Oberflächengewässer durch Festsetzungen und Uferschutzstreifen (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen).

5.2 Grundwasser und Oberflächengewässer

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Trinkwasserschutzgebiete	nicht betroffen		
Heilquellenschutzgebiete	nicht betroffen		
Überschwemmungsgebiete	nicht betroffen		
Retentionsraum	nicht betroffen		
Fließgewässer	Am nördlichen Plangebietsrand verläuft der Eisenbach als Fließgewässer III. Ordnung.	Keine Veränderung	Festsetzung eines Uferschutzstreifens mit entsprechenden verbessernden Maßnahmen (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen).
stehendes Gewässer	nicht betroffen		
Brunnen	nicht betroffen		
Quellen	nicht betroffen		
Grundwasserstand	Genauere Informationen über den Grundwasserstand im Plangebiet sind nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese in tieferen Aquifären verlaufen. Bedeutende Grundwasservorkommen mit entsprechender Nutzung (Trinkwassergewinnung) sind nicht betroffen.	Keine Veränderungen absehbar	Keine Veränderung zu erwarten.
Grundwasserfließrichtung	Die in tieferen Aquifären verlaufenden Grundwasserströmungen verlaufen entsprechend den topographischen Verhältnissen in der Regel hangabwärts.	Keine Veränderung der örtlichen Verhältnisse	Keine Veränderung zu erwarten.
Grundwasserqualität	Genauere Erkenntnisse über die vorhandene Grundwasserqualität im Planbereich liegen nicht vor. Grundwasserschadensfälle sind nicht bekannt, ebenso wie nachhaltige Belastungen der Grundwasserqualität.	Keine Veränderung der örtlichen Verhältnisse	Keine Veränderung zu erwarten.

5.3 Klima

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Siedlungswirksamer Klimafunktionsraum	Die Fläche liegt innerhalb einer klimawirksamen Kaltluftabflussbahn.	Keine Veränderung	Keine Veränderung, da keine Hochbauten.
Klimatische Pufferzone	nicht betroffen		
Klimafunktionsraum Freiland	nicht betroffen		
Siedlungsklimarelevante Strömungsparameter	nicht betroffen		
Klimatische Schutzzone	nicht betroffen		
Klimatische Vorrangzone	nicht betroffen		
Klimatische Sanierungszone	nicht betroffen		

5.4 Arten und Biotope/ biologische Vielfalt

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Naturschutzgebiet	nicht betroffen		
Naturdenkmal	nicht betroffen		
Geschützter Landschaftsbestandteil	nicht betroffen		
Biotopverbundfläche	nicht betroffen		
Geschützter Lebensraum	nicht betroffen		
Rechtswirksame Ausgleichsflächen	nicht betroffen		
Flora-Fauna-Habitat	Nördlich grenzt der Eisenbach an das Plangebiet „Festplatz“ als FFH-Gebiet an. Natura 2000-Nr. : 5615-304 – Erhaltungsziele der Arten nach	Keine Veränderung	Zwischen dem FFH-Gebiet „Eisenbach“ und dem Generationenpark wird ein 10 m breiter Pufferstreifen festgesetzt (lt. Planzeichnung der Gewässerparzelle zugeschlagen, aufgrund der stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen), so dass auszuschließen ist,

	<p>Anhang II FFH-Richtlinie Cottus gobio, Groppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern - Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden. <p>Lampetra planeri, Bachneunauge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern. - Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden. 		<p>dass sich durch die Nutzung auf dem Gelände eine Beeinträchtigung der Populationen von Bachneunauge und Groppe im Unterlauf des Eisenbaches zu erwarten sind.</p> <p>Unmittelbare oder mittelbare Wirkungen auf die Gewässerdynamik sind nicht zu verzeichnen und die funktionalen Zusammenhänge zwischen aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereichen werden durch den Schutzstreifen gefördert. Auswirkungen auf das Sohlsubstrat sowie den ökologischen und chemischen Zustand des Eisenbaches sind nicht zu verzeichnen. Ebenfalls sind keine Maßnahmen geplant, die die Durchgängigkeit des Fließgewässers ändern.</p> <p>Die Populationen vorhandener Tierarten haben sich bereits auf die vorhandene Nutzung eingestellt und werden auch künftig durch die geringen zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Verbreitung und Reproduktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt.</p>
Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV FFH, rote Listen Bund/Hessen	nicht betroffen		
Vorkommen sonstiger bedeutsamer Tierarten	nicht betroffen		
Schutzwald	nicht betroffen		
Bannwald	nicht betroffen		
Erholungswald	nicht betroffen		
Streuobst	nicht betroffen		
Innerörtliche Vernetzungsachse Eisenbach		Keine Veränderung	Keine Veränderung.

Parkanlage	nicht betroffen		
Friedhof	nicht betroffen		
Grünfläche im Straßenraum	nicht betroffen		
Freizeitanlage	Vorhandener Spielplatz	Keine Veränderung	Der Spielplatz bleibt erhalten, das Angebot an Freizeiteinrichtungen wird durch vorliegende Planung erweitert.
Gärten	nicht betroffen		
Ackerflächen	nicht betroffen		
Grünflächen	Ein Teilbereich ist als Wirtschaftswiese anzusprechen	Keine Veränderung	Die Festsetzungen erlauben die Anlage von Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen im Plangebiet.
Weinbau	nicht betroffen		

5.5 Landschaft

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Orts-/Landschaftsbild	Der Landschaftsbildausschnitt ist bereits durch die vorhandene Nutzung geprägt.	Keine Veränderung der örtlichen Situation zu erwarten.	Keine wesentliche zusätzliche Veränderung des Ortsbildes.
Geländeform	Keine Veränderung		
Entwicklungsbereich für landschaftsbezogene Erholung	Das Gebiet stellt eine Fläche für die ortsbezogene Erholung dar.	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Blickbeziehungen/ Exposition	Durch sichtverschattenden Wald, Gehölz und Topographie äußerst gering.	Keine Veränderung	Keine nennenswerte Veränderung, da keine Hochbauten mit Ausnahme des Vereinsheimes zulässig.

5.6 Kulturgüter und Archäologie

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Flächenhaftes Baudenkmal	Nicht betroffen		
Bodendenkmal	Nicht betroffen		
Kulturhistorisches Landschaftselement	Nicht betroffen		

5.7 Mensch (Bevölkerung/Wohnumfeld, Lärm, Bioklima)

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan - durchführung
Wohnqualität/ Aufenthaltsqualität/ Erholungs-/Freizeitwert	Nicht betroffen		
Grün-/Sport-/Freiflächen	Spielplatz	Keine Veränderung	Erweiterung der ortsnahen Spiel- und Freizeitmöglichkeiten.
Luftaustausch	Nicht betroffen		
Geruchsbelastung	Nicht betroffen		
Lärmbelastung	Nicht betroffen		
Erschütterung	Nicht betroffen		
Schadstoffbelastung Luft	Nicht betroffen		
Bodenbelastung	Nicht betroffen		

6. Wechselwirkungen

Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Beschreibung	Entwicklungsprognose ohne Plan - durchführung	Entwicklungsprognose mit Plan- durchführung
Verkehr	Es ist eine ausreichende Erschließung für die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen vorhanden.	Keine Änderungen zu erwarten.	Keine Änderungen zu erwarten.
Energie-/Rohstoffverbrauch	Ein Energie- und Rohstoffbedarf besteht derzeit nicht.	Keine Änderungen zu erwarten.	Geringfügiger Anstieg des Energie- und Rohstoffverbrauchs durch das geplante Vereinsheim.
Wasserverbrauch/ Abwasserentsorgung	Ein Abwasserkanal besteht bereits in der vorhandenen Wegefläche.	Keine Änderungen zu erwarten.	Keine Änderungen zu erwarten. Die Wasserversorgung kann sichergestellt werden.
Abfallentsorgung	Für den vorhandenen Spielplatz ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung derzeit bereits sichergestellt.	Keine Änderungen zu erwarten.	Keine Änderungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Fauna und Flora

Ursachen	Wirkungspfade	unmittelbare Wirkungen	Wechselwirkungspfade
1. Bauliche Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • D • E 	A. Direkte Vernichtung der Arten	<ul style="list-style-type: none"> • E • F
2. Versiegelte Flächen und Wege	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • D • E 	B. Direkte Beeinträchtigung/Schädigung von Arten	<ul style="list-style-type: none"> • E • F
3. Befahren, Tritt	<ul style="list-style-type: none"> • A • E 	C. Lebensraumzug - temporär - dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> • A • E • F
4. Lärm, Licht, Störungen	<ul style="list-style-type: none"> • B • D • E 	D. Lebensraumbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Randeinflüsse - temporär - dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> • E • F
5. Schadstoffe, Nährstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • D • E • F 	E. Begünstigung von synanthropen Arten, die an stark anthropogen beeinflusste Lebensräumen angepaßt sind	<ul style="list-style-type: none"> • F
6. Änderung der räumlichen Biotopstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • D • E 	F. Veränderung des Artenspektrums und des genetischen Potentials	<ul style="list-style-type: none"> • E
7. Gärtnerische Eingriffe	<ul style="list-style-type: none"> • B • D • E 		

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Boden

Eingriffstypen Belastungsursachen	Belas- tungsursachen	Wirkungs- pfade	Unmittelbare Wirkungen	Wechsel- wirkungs- pfade
1. Bodenfreilegung		<ul style="list-style-type: none"> • A • D • B 	A. Bodenerosion (Wind, Wasser)	<ul style="list-style-type: none"> • B • C • D • E
2. Bodenabtrag		<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • E 	B. Vernichtung/ Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • D • E
3. Bodenversiegelung		<ul style="list-style-type: none"> • B • D 	C. Veränderung des Bodenreliefs	<ul style="list-style-type: none"> • A
4. Bodenverdichtung		<ul style="list-style-type: none"> • D • B 	D. Veränderung physikalischer Bodeneigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • B • E
5. Stoffeintrag		<ul style="list-style-type: none"> • E • F • B 	E. Veränderung chemischer Bodeneigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • B • D
			F. Akkumulation von Giftstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • B • E

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Eingriffstypen Belastungsursachen	Wirkungspfade	Unmittelbare Wirkungen	Wechselwirkungspfade
1. Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • D • I 	A. Verminderung der Grundwasser-Neubildungsrate	<ul style="list-style-type: none"> • B
2. Tiefbau- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • I 	B. Absinken des Grundwasserspiegels	<ul style="list-style-type: none"> • C
3. Wasserbauliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • C • D • E • I 	C. Änderung der Grundwasser Fließrichtung, der Grundwasser-Fließgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • B
4. Brauch-, Trinkwasserentnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • B • E 	D. Erhöhter Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • A • B
5. Nähr-, Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> • G • H • I 	E. Verminderte Wasserführung, geringere Abflussmengen	<ul style="list-style-type: none"> • I
6. Abwärme	<ul style="list-style-type: none"> • F • G • I 	F. Temperaturerhöhung	<ul style="list-style-type: none"> • I
		G. Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • H
		H. Akkumulation von Giftstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • I
		I. Lebensraumentwertung und Artensterben	

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

W	=	Minimierung hinsichtlich des Wasser- und Bodenhaushaltes (Reduzierung des Oberflächenabflusses)
B	=	Minimierung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzpotentials
L	=	Minimierung hinsichtlich des Orts-/Landschaftsbildes
K	=	Minimierung hinsichtlich des Lokalklimas und der Lufthygiene

Die diesbezüglich vorgenommenen Maßnahmen sind in der Begründung zur Planung detailliert dargestellt. (vgl. hierzu Punkt 19.0 und Punkt 21.0 der Begründung)

8. Alternativen zur beabsichtigten Planung

Die Gemeinde Selters hat sich auch mit Standortalternativen für die Errichtung eines Generationenparks beschäftigt. Es wurde ein Spielplatzkonzept für das Gemeindegebiet erstellt, in dem Nutzungshäufigkeit, Altersstruktur der Nutzer, Größe der Spielplätze und die Akzeptanz der Spielplätze beleuchtet wurden. Hier hat sich ergeben, dass vorliegende Spielplatzfläche in der Bewertung am besten abgeschnitten hat.

Eine, aus Sicht der Gemeinde, sinnvolle und mögliche Standortalternativfläche zur vorliegenden Fläche gibt es nicht.

Der Standort weist durch die bereits vorhandenen Sportanlagen (Skaterbahn, Basketballplatz) und Spielanlagen eine geeignete Infrastruktur auf. Der Standort ist wenig exponiert, bzw. schon durch die vorhandene Nutzung entsprechend geprägt. Eine Überplanung des Standortes trägt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung, da die bestehenden Anlagen in die Planung integriert und weiterbenutzt werden können.

Weiterhin schließt sich die Fläche direkt an die im Jahr 2007 rechtskräftig gewordene Fläche für Gemeinbedarf „Festplatz“ an, so dass hier in diesem Bereich eine Konzentrierung sozialer Einrichtungen erfolgt.

9. Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme

Die sich aufgrund der Bestandsituation sowie der Planinhalte des B-Plan ergebende Problemstellung erzeugt kein Erfordernis besondere technische Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkung einzusetzen bzw. anzuwenden.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen

Da keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können, werden Maßnahmen zur Überwachung von künftigen Auswirkungen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es scheint jedoch angemessen, die Umsetzung der Festsetzungen in Bezug auf die Umsetzung der Anpflanzungs- und Erhaltungsfestsetzungen und den Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf der entsprechenden Fläche zu überwachen.

9.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Aufgrund der vorhandenen Situation sowie der durch die gem. Bebauungsplan zulässigen relativ konfliktfreien Nutzung konnte in der Umweltprüfung nachvollziehbar dargestellt werden, dass mit negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien bzw. Kultur- und Sachgüter nicht zu rechnen ist. Insbesondere werden die Ziele übergeordneter Planungen berücksichtigt, die hier bereits geplante Bauflächen ausweisen.

Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt können durch die diesbezüglich genannten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gering bzw. verträglich gehalten werden. Das örtliche Arten- und Biotoppotential sowie das Lokalklima werden nur sehr gering beeinträchtigt.

Ca. 25 % des Plangebietes werden der Grundwasserneubildung durch Versiegelung entzogen. Dabei konzentriert sich die zulässige Versiegelung im Wesentlichen auf Teilversiegelungen. Diesem Regenerationsverlust stehen die Festsetzungen an den Gewässern gegenüber, was eine Minderung der Eingriffswirkung in den Wasserhaushalt bedeutet.

Die Durchlüftung des Baugebietes ist zu Zeiten von zyklonalen, übergeordneten Wetterlagen (Frontensystem) vollständig gewährleistet.

In Verbindung mit den Aussagen zum zukünftigen thermischen Charakter und der geringen natürlichen bioklimatischen Hintergrundbelastung des Gebietes, ist von einer nur geringen und aus gesundheitlichen Gesichtspunkten heraus tolerierbaren bioklimatischen Verschlechterung im Baugebiet auszugehen.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden hierdurch weder in ihrem thermischen Charakter noch hinsichtlich ihrer Durchlüftung spürbar beeinträchtigt.

Die vorbereitete Versiegelung konzentriert sich auf für den Arten- und Biotopschutz weniger bedeutende Lebensräume (Grünland ohne Gehölzelemente). Insgesamt werden keinerlei geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten beseitigt oder beeinträchtigt. Durch Baumpflanzungen und Uferschutzstreifen werden neue, bisher im Plangebiet nicht vorkommende Habitate geschaffen, die den vorkommenden Arten als Trittstein- Brut- und Nahrungshabitat dienen können. Es trifft somit im Bezug auf das Arten- und Biotopschutzpotential durch die geplante Maßnahme eine Verbesserung ein.

aufgestellt:

Bad Camberg, den 11. Dezember 2014

Heike Mendle
(Dipl.-Ingenieur Umweltsicherung)
SLE-Consult
Rudolf-Dietz-Straße 13
65520 Bad Camberg

Anhang:

- 1: Methodik der Bewertung des Arten- und Biotopschutzpotenzial und seiner Funktion für den Biotopverbund
- 2: Artenschutzrechtliche Prüfung

Anhang 1:

Methodik der Bewertung des Arten- und Biotopschutzpotenzial und seiner Funktion für den Biotopverbund

Standortspezifisches Arten- und Biotopschutzpotenzial

Das örtliche Arten- und Biotopschutzpotenzial ist eine Funktion der standortbezogenen Ausprägung folgender qualitätsbestimmender Bewertungskriterien als begrenzter Satz von Indikationsmerkmalen:

- Naturnähe/Natürlichkeit (Grad der Hemerobie),
- Großflächigkeit,
- Entwicklungszustand/Reifegrad,
- Seltenheit des Biotoptyps bzw. der Biotoptypenkombination (Komplex),
- Biotoptypendiversität,
- Artendiversität,
- Seltenheit/Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten sowie von zoo- und phytozönotischen Lebensgemeinschaften bzw. Anteil der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste Arten),
- Struktur- bzw. Habitatvielfalt,
- Unersetzbarkeit,
- Bedeutung als Teillebensraum für gefährdete Tierarten.

Allgemein steigt das Arten- und Biotopschutzpotenzial mit zunehmender Ausprägung der Qualitätsmerkmale, wobei sowohl der Synergismus einiger oder aller Merkmale als auch die besondere Ausprägung eines einzelnen Merkmals wertbestimmend sein kann.

Bewertungsrahmen - standortspezifisches Arten- und Biotopschutzpotenzial

Folgende Merkmalausprägungen müssen zur Einordnung in der jeweiligen Bewertungsstufe mindestens erfüllt sein:

hochwertig:

- Vorkommen von besonderen Biotoptypen im Sinne von § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG

und/oder

- besonders ausgeprägte Biotoptypenkomplexe (hoher Vernetzungsgrad) mit hoher Biotoptypendiversität und Seltenheit der Biotoptypenkombination (strukturreich)

und/oder

- Vorkommen örtlich oder naturräumlich unterrepräsentierter Biotoptypen (inkl. landeskulturell bedeutsame, historische Nutzungsformen wie Nieder- oder Mittelwald)

und/oder

- Vorkommen vieler Arten mit geringerem Gefährdungsgrad oder Seltenheitsgrad oder wenige bis viele Arten mit hohem Gefährdungsgrad oder eine bis viele stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten (nach Rote Liste und Bonner Artenschutzverordnung)

und/oder

- Vorkommen gefährdeter zoozöologischer und/oder phytozöologischer Lebensgemeinschaften

und/oder

- Teillebensraumfunktionen für erheblich gefährdete Arten

und/oder

- Vorkommen kaum gestörter, standorttypischer, repräsentativer und großflächiger Biotoptypen/Ökosysteme von hohem Natürlichkeitsgrad mit charakteristischem Arteninventar
- Auch werden Flächen mit nachstehenden Charakteristika im Sinne eines vorsorgenden Sicherungsprinzips (dies entspricht dem Zielsystem der Regionalplanung) als hochwertig eingestuft:
- Seltene bzw. bestimmte seltene Tier- und Pflanzenarten sind zum Bewertungszeitpunkt noch nicht nachgewiesen worden, sind aber aufgrund der Lebensraum- und Habitatstruktur sehr wahrscheinlich.
- Gegenüber den Umfeldstrukturen ist eine besondere Eigenart erkennbar, die naturschutzfachlich im Sinne eines empirisch begründeten Analogieschlusses auf ein besonderes biozönotisches Potential schließen lässt.

mittelwertig:

- extensiv genutzte Kulturökosysteme mit erhöhtem Struktur- bzw. Habitatreichtum ohne:

ausgeprägte Sonderstandorte bzw. besondere Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG,
mittel bis stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften;

jedoch vorhanden:

mäßig ausgeprägte Biotopendiversität ohne ausgeprägte Komplexbildung oder Vernetzung,
Biotoptypen sind im Naturraum noch gut repräsentiert.

Im Allgemeinen handelt es sich um diejenigen Landschaftsausschnitte/-Bestandteile, die weder als hochwertig noch geringwertig zu bezeichnen sind.

geringwertig:

- struktur- und artenarm,
- keine seltenen/gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- keine seltenen/gefährdeten Lebensgemeinschaften,
- Allgemein anthropogen intensiv überformt.

Bedeutung im "Biotopverbund"

Es soll versucht werden die für den örtlichen Biotopverbund bestimmenden Qualitätsmerkmale

- Ausbreitungspotential,
- Refugialfunktion,
- Korridorfunktion

über die Parameter

- Repräsentanz der Standortlebensräume im Naturraum und im Gemeindegebiet
- sonstiges Arten- und Biotopschutzpotential des Standortes,
- Flächengröße,
- Kenntnisse über Umfeldstrukturen

einzuschätzen.

Folgende orientierende Bewertungsstufen werden hierzu unterschieden:

1. Hohe Bedeutung

- Vorhandensein von regional oder landesweit und naturraumbezogen stark unterrepräsentierten Biotopen bzw. Biozönosen, die hinsichtlich der jeweiligen syn-, aut- und demökologischen Verhältnisse stabil sind.
- Vorhandensein von Biotoptypen, die im weiteren Umfeld, welches landschaftsökologisch heterogen ist, weniger gut repräsentiert sind, aber auf dem Standort besonders großflächig vorkommen.

- Regional und/oder landesweit seltene Tier- und Pflanzenarten sind in Populationsdichten vorhanden, die eine volle Regenerationsfähigkeit erlauben. (Wertung beruht hier überwiegend auf Schätzungen, da hier meist keine exakten quantitativen, populationsökologischen Aussagen vorliegen.)
- Das weitere Umfeld des Standortes ist von strukturarmen, sehr intensiv genutzten Agrarökosystemen oder Siedlungsgebieten geprägt, so dass auch ein großflächiges überwiegend mittelwertiges Arten- und Biotopschutzpotential von Bedeutung für Refugial-, Ausbreitungs- und Korridorfunktionen ist.
- Die Standorte weisen regional bedeutsame Ausbreitungspotentiale und Refugialfunktionen auf.

2. Mittlere Bedeutung

- Das weitere Umfeld des Standortes ist landschaftsökologisch heterogen und weist ein gut ausgebildetes Biotopverbundsystem auf.
- Die mittel- bis höherwertigen Biotope bzw. Biozönosen des Standortes sind im weiteren Umfeld noch gut repräsentiert.
- Im wesentlichen werden durch die Standortlebensräume Korridorfunktionen gewährleistet.

3. Geringe Bedeutung

- Das Arten- und Biotopschutzpotential des Standortes ist geringwertig oder im Hinblick auf die regionalen Umfeldstrukturen ohne nennenswerte Biotopverbundfunktionen.

Anhang 2:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorbemerkungen:

Es soll hier mit Integration eines bestehenden Spielplatzes, der sehr gut angenommen wird, die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung für alle Generationen der Bevölkerung geschaffen werden.

Darüber hinaus soll der örtlichen Pfadfindergruppe der Bau eines Vereinsheimes ermöglicht werden.

Es werden Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen ausgewiesen.

Das zu beplanende Gebiet umfasst ca. 1,9 ha und liegt südlich der Ortslage von Eisenbach, direkt angrenzend an Bebauung.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in Selters, Gemarkung Eisenbach:

Flur: 1

Flurstücke: Nr. 124/1 tw, 125, 166 und 167
Parzellen Eisenbach: Nr. 97/3 tw und 97/4 tw
Fuß- und Radweg: Nr. 184/7 tw
Parzelle Graben: Nr. 126
Wegeparzellen: Nr. 180tw, 171 tw, 165/2 tw

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Aktuelle Nutzung:	Sportfläche (Bolzplatz) Wald, hier Fichtenwald Spielplatz	
Angrenzende Nutzung:	Im Westen	Festplatz
	Im Norden	Eisenbach, dahinter Kleingärten und Wohnbebauung
	Im Osten	Grünfläche und Wohnbebauung
	Im Süden	Wald

Artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den Flächenverlust von Habitaten. Darüber hinaus sind bau- und betriebsbedingte Störeffekte zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind auch Habitatverluste durch, von der Nutzung ausgehende Störeffekte.

Mögliche relevante Wirkfaktoren des Vorhabens:

baubedingte:	vorübergehende Störeffekte auf benachbarte Biotope
anlagenbedingte:	direkte Habitatverluste
	Überschreitung von Mindestarealen oder –distanzen
betriebsbedingte:	Störungen auf benachbarte Biotope

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Flora:

Der Grünland Bestand im nördlichen Bereich ist den Taraxacum-Lolium Gesellschaften zuzuordnen.

Folgende Arten sind anzutreffen:

Deutsches Weidelgras	Lolium perenne
Wiesenrispengras	Poa pratensis
Wiesenknäuelgras	Dactylis glomerata
Wiesen-Löwenzahn	Taraxacum officinalis
Weißklee	Trifolium repens
Ehrenpreisarten	Veronica spec.
Spitzwegerich	Plantago lanceolata
Gewöhnliche Wiesenschafgarbe	Achillea millefolium

Im Bereich des vorhandenen Spielplatzes ist intensiv gepflegter Rasen anzutreffen, es stocken einige Eschen und Birken in diesem Bereich.

Der Bereich im Süden mit der Zweckbestimmung „Pfadfinder“ stellt sich als Grünland dar, es stocken einige Fichten auf dem Gelände.

Avifauna:

Quelle: jährliche Ortsbegehungen der NABU-Ortsgruppe Eisenbach

Habitatbewohner:

		Weg im Rote Liste Schema
1. Amsel	Turdus merula	nicht selten
2. Elster	Pica pica	nicht selten
3. Feldsperling	Passer montanus	nicht selten
4. Goldammer	Emberiza citrinella	nicht selten
5. Kohlmeise	Parus major	nicht selten

Nutzung als Jagdgebiet:

6. Haussperling	Passer domesticus	nicht selten
7. Mauersegler	Apus apus	nicht selten
8. Mäusebussard	Buteo buteo	nicht selten
9. Mehlschwalbe	Delichon urbicum	nicht selten, abhängig von Artenhilfsmassnahmen

Fledermäuse:

		Erhaltungszustand HE/DE
10. Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	günstig/ unzureichend
11. Wasserfledermaus	Myotis daubendonii	günstig/günstig
12. Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	günstig/günstig

Nachfolgend bewertet sollen insbesondere die Säugetiere aus Anhang IV (hier: Fledermäuse) und die streng geschützten Vogelarten (hier: Keine).

Die anderen angetroffenen Vogelarten sind nicht selten und unterliegen keiner Gefährdung. Aus diesen Gründen kann auf eine weitergehende Bewertung nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen verzichtet werden

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
Europäische Vogelart	RL Hessen
	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Großer Abendsegler Nyctalus noctula			
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserfledermaus Myotis daubendonii			
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus			
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Auf die weitere Charakterisierung wird aufgrund des Status der vorkommenden Arten verzichtet. Der Erhaltungszustand des großen Abendseglers ist in Hessen günstig, in Deutschland insgesamt jedoch ungünstig, so dass diese Art hier beschrieben wird.

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

Quelle: Natura 2000 praktisch in Hessen:

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Abendsegler besiedeln ursprünglich Laubwälder. Heute ist diese Art selbst in Städten anzutreffen, soweit ein ausreichender Baumbestand und hohe Dichten hoch fliegender Insekten vorhanden ist. Sommerquartiere werden meist in alten Baumhöhlen bezogen, aber auch in Fledermauskästen, in hohlen Betonlichtmasten oder hinter Platten von Gebäuden. Winterquartiere werden in hohlen dickwandigen Bäumen, tiefen Felsspalten, Mauerrissen von Häusern, hinter Verschalungen u.ä. aufgesucht.

Gefährdung:

- Quartierverlust durch Fällung der Quartierbäume oder Zerstörung/Verbau der Gebäudequartiere
- Intensive Forstwirtschaft und Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Zerstörung des Quartierverbunds
- Pestizideinsätze im Wald und Zerstörung natürlicher Flussauen.
- Windkraftanlagen während der Saisonwanderung in Wanderkorridoren der Abendsegler

In der „Roten Liste Hessen“ wird der Große Abendsegler als „gefährdet“ eingestuft (Stand Juli 1995).

4.2 Verbreitung

In Deutschland kommen Abendsegler fast überall vor. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt dieser Art in Norddeutschland. In Hessen kennt man sowohl zahlreiche Sommer- wie Winterquartiere. Seit über 10 Jahren ist eine kleine Wochenstubenkolonie sowie eine große Winterschlafgesellschaft in einem Stadtwald (Gießen) bekannt, der bezüglich Fledermausfauna zu den am längsten und besten untersuchten Waldstücken in Hessen zählt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

- nachgewiesen durch Begehung potenziell
Quelle: NABU-Ortsgruppe Eisenbach

Jagdhabitat

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Planung sieht keine Baumfällungen vor, die für den Abendsegler relevant sein könnten. Es wird kein Baugebiet vorbereitet und kein Abbruch von Gebäuden. Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang können weiterhin erfüllt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da kein Eingriff für den Abendsegler stattfindet, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht relevant.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt gewährleistet.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
nicht relevant.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Das angetroffene Artenspektrum ist typisch für den vorhandenen Lebensraum. Die jeweils genutzten Lebensstätten lassen sich nicht auf bestimmte Strukturen eingrenzen. Die ökologischen Funktionen sind auch nach dem geplanten Eingriff im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Direkte Gefährdung einzelner Individuen sind i.d.R. nur die Bedrohung fluchtunfähiger Tiere durch Eingriffe wie Rodung oder Baumassnahmen. Eine Gefährdung einzelner Individuen kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Es sind keine Eingriffe vorgesehen, die dazu geeignet wären diesbezüglich zu stören.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

nicht relevant.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Es sind keine seltenen Pflanzen vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen